

Vereinbarung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein
durch den Vorstand (im Folgenden KVSH genannt)

und

der IKK – Die Innovationskasse
vertreten durch den Vorstand

auf der Grundlage
von § 132e SGB V i.V.m. § 20i Abs. 2 SGB V über die
**Durchführung und Abrechnung von Impfleistungen
als Satzungsleistung**

Präambel

Die Vertragspartner vereinbaren in Ergänzung zur Impfvereinbarung mit den Krankenkassen/-verbänden in der jeweils gültigen Fassung nachfolgende Regelungen.

§ 1 Impfleistung

- (1) Die IKK – Die Innovationskasse übernimmt nach dieser Vereinbarung für ihre Versicherten die Kosten für
 - die Meningokokken B-Impfung.
- (2) Die Impfleistung umfasst neben der Verordnung und der Verabreichung des Impfstoffes auch die Information über den Nutzen der Impfung und über die zu verhütende Krankheit, die Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen, die Empfehlungen über Verhaltensmaßregeln im Anschluss an die Impfung, die Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen, die Erhebung der Impfanamnese einschließlich Befragung über das Vorliegen von Allergien, das Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen und die Dokumentation der erfolgten Impfung im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind alle Versicherten der IKK – Die Innovationskasse. Der Versicherte weist seine Berechtigung durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder eines anderen gültigen Anspruchsnachweises der IKK – Die Innovationskasse nach.

§ 3 Vergütungsregelungen

- (1) Die nach § 1 dieser Vereinbarung wird außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert und unabhängig von den Regelungen der jeweils gültigen Impfvereinbarung vergütet.
- (2) Sofern bei einem Patienten eine Indikation für eine Schutzimpfung entsprechend der Impfvereinbarung und gleichzeitig nach dieser Vereinbarung vorliegt, gelten die Bestimmungen der Impfvereinbarung.
- (3) Die Abrechnung und Vergütung erfolgt gemäß Anlage 1 (Vergütungstabelle).
- (4) Abweichend von den Regelungen der Impfvereinbarung nach § 20i Abs. 1 SGB V in der jeweils gültigen Fassung kann eine eventuelle weitere Impfung innerhalb desselben Arzt-Patienten-Kontaktes mit der dafür vorgesehenen Abrechnungsposition nach dieser Vereinbarung abgerechnet werden. In solchen Fällen werden beide Impfhonorare von der IKK – Die Innovationskasse vergütet.
- (5) Der jeweilige Impfstoff ist mit Muster 16 auf den Namen des Patienten/der Patientin zulasten der IKK – Die Innovationskasse zu beziehen. Das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Musters 16 ist anzukreuzen. Ein Bezug der Impfstoffe zulasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen.

- (6) Soweit Schutzimpfungen auf der Grundlage bestehender anderer Vereinbarungen, von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber) oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden, haben diese Vorrang vor der Durchführung von Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung. Sofern bei einem Versicherten gleichzeitig Voraussetzungen für eine Impfung nach der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) und nach dieser Vereinbarung vorliegen, gelten vorrangig die Regelungen der SI-RL sowie der entsprechenden Impfvereinbarung.
- (7) Die gesetzlichen Zuzahlungen für den Impfstoff müssen vom Versicherten nicht erbracht werden. Das Rezept ist als zuzahlungsfrei zu kennzeichnen.
- (8) Eine ausschließliche oder parallele privatärztliche Abrechnung von Leistungen nach diesem Vertrag gegenüber dem Versicherten ist ausgeschlossen.
- (9) Für Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung wird von der IKK – Die Innovationskasse keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Soweit Auffälligkeiten festgestellt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Die Kosten für Impfstoffe nach dieser Vereinbarung werden nicht in die Ausgabenvolumina nach § 84 Absatz 5 SGB V eingerechnet.
- (10) Sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten hinsichtlich der Abrechnung, der Zahlungstermine und der sachlichen und rechnerischen Berichtigungen die gesamt- und honorarvertraglichen Bestimmungen zwischen der KVSH und der IKK – Die Innovationskasse.
- (11) Bereits vor dem 01.07.2023 begonnene Impfserien entsprechend der bisherigen Vereinbarung vom 01.01.2021 können beendet und abgerechnet werden.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2023 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.2021. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 31.12.2024 gekündigt werden. Bei Änderungen gesetzlicher oder untergesetzlicher Regelungen, welche Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, verständigen sich die Vertragspartner über eine Anpassung.
- (2) Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen.
- (3) Die Vertragspartner stimmen überein, dass für Schutzimpfungen, die nicht mehr in der Satzung der IKK – Die Innovationskasse geregelt sind, die Nachwirkung gemäß § 132e Abs. 1 Satz 9 SGB V nicht gilt.
- (4) Ändert die IKK – Die Innovationskasse ihre Satzungsregelung in der Art, dass die Kosten für Impfungen nach § 1 dieser Vereinbarung nicht mehr übernommen werden, informiert die IKK – Die Innovationskasse die KVSH so rechtzeitig, dass diese Vereinbarung angepasst werden kann und die Leistungen ab dem nächsten Quartal nicht mehr erbracht und abgerechnet werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

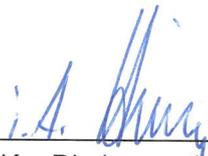
Anlage 1 Vergütungstabelle

Bad Segeberg, den 22. Juni 2023

Kassenärztliche
Vereinigung Schleswig-Holstein



Lübeck, den 26/6/23

i.A. 
IKK – Die Innovationskasse

Anlage 1 – Vergütungstabelle

Vergütung für Leistungen nach § 1:

Impfung	Ziffer	Vergütung	Jede weitere Impfung beim selben Arzt- Patienten-Kontakt
Meningokokken B	99871 A	15,- Euro	7,50 Euro